



Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

Stadtratsfraktion
DIE LINKE. / Die Partei

Rathaus

Datum 19.01.2024

Wie hoch ist die Übernahme von Miet- und Heizkostenschulden durch das Jobcenter und das Sozialreferat?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 20-26 / F 00784 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI
vom 06.10.2023, eingegangen am 06.10.2023

Az. D-HA II/V1 409-1-0002

Sehr geehrte Damen* und Herren*,

in Ihrer Anfrage vom 06.10.2023 führen Sie Folgendes aus:

„Die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) in tatsächlicher Höhe bis zu einer „angemessenen“ Obergrenze soll das Existenzminimum beim Wohnen sichern. Die Verfahren zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen sind seit vielen Jahren Gegenstand intensiver Auseinandersetzungen. Dies bringt Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten und die Gefahr der Unterschreitung des Existenzminimums mit sich. Im Ergebnis bestehen zwischen der Miete, die Personen im Leistungsbezug nach dem SGB II und SGB XII tatsächlich zahlen müssen, und den als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung regional teilweise erhebliche Differenzen. Das grundlegende Problem der unvollständigen Übernahme der Wohnkosten muss auf der Bundesebene gelöst werden. Verschärft sich das Problem durch die extrem gestiegenen Energiepreise in München, die im Großstadtvergleich die höchsten im Land sind?“

Zu Ihrer Anfrage vom 06.10.2023 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Oberbürgermeisters wie folgt Stellung.

Der Beantwortung der einzelnen Fragen werden zunächst die Informationen vorangestellt:
Mit Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 wurde bei den Bedarfen für die Unterkunft eine einjährige Karenzzeit eingeführt. Während dieser Karenzzeit sind die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft in voller Höhe bei der Berechnung der Leistungen als Bedarf zu berücksichtigen, auch wenn sie unangemessen sind. Die Karenzzeit beginnt ab dem Ersten des Monats, für den Bürgergeld bezogen wird. Die gleiche Regelung gilt auch für den SGB XII-

Leistungsbereich. Eine ähnliche Sonderregelung galt während der Corona-Pandemie im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2022.

Die Mietobergrenzen, die die angemessene Bruttokaltmiete abbilden, spielen demnach im ersten Jahr des Leistungsbezugs keine Rolle, so dass auch keine Mietschulden wegen einer Absenkung der Bedarfe für die Unterkunft auf den angemessenen Umfang entstehen können.

Die Karenzzeit gilt nicht für die Heizkosten. Diese Aufwendungen werden im Rahmen des Bürgergeldes bzw. SGB XII in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, wenn die Kosten nach individueller Prüfung angemessen sind. Bei der Prüfung werden alle Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt. Bei individuell unangemessenen Kosten wird ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet. Ergänzend haben SGB II- und SGB XII-Leistungsberechtigte vom Bund eine Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro erhalten, die u. a. die hohen Preissteigerungen im Bereich der Energiekosten ausgleichen sollte. Arbeitnehmer*innen und Rentner*innen haben eine Energiepreispauschale in Höhe von ebenfalls 300 Euro erhalten, die auf die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII nicht angerechnet wurde. Für jedes kindergeldberechtigtes Kind wurde automatisch ein Kinderbonus in Höhe von 100 Euro gezahlt, der ebenfalls die stark gestiegenen Energiepreise abfedern sollte.

Wie alle Bürger*innen haben Transferleistungsberechtigte auch von den Ermäßigungen profitiert, die im Rahmen des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse beschlossen wurden. Die Aufwendungen für die Haushaltsenergie sind mit dem Regelsatz abgegolten, so dass sich die niedrigeren Vorauszahlungen auch auf Bürgergeldbezieher*innen und SGB XII-Leistungsberechtigte auswirkten.

Für die Bearbeitung von Mietschuldenübernahmen ist die Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit zuständig, sofern die vorliegenden Mietschulden eine Kündigung begründen. Für Bürgergeldbeziehende ist die Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit vom Jobcenter München hierfür beauftragt.

Sofern Heizkosten Teil einer Mahnung oder Kündigung des Mietvertrages sind, werden auch diese von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit bearbeitet. Eine gesonderte Aufteilung in der statistischen Erfassung erfolgt hierzu nicht.

Die angefragten Daten werden nicht in der gewünschten Detailtiefe erfasst und können somit nur im folgenden Umfang erhoben werden.

Zu den einzelnen Fragen:

Frage 1:

Wie hoch ist die Anzahl der beim Jobcenter in den Jahren 2021, 2022 und im 1. Halbjahr 2023 eingegangenen Anträge auf Übernahme von Miet- und Heizkostenschulden? Bitte nach Jahren, Postleitzahlen, Größe der Bedarfsgemeinschaft, Mietschulden einerseits und Heizkostenschulden andererseits aufliedern.

Antwort:

Nach Mitteilung des Statistik-Service der Bundesagentur für Arbeit ist die Validität der Daten bezüglich der Mietschulden bundesweit wegen Erfassungsproblemen eingeschränkt. Eine Weitergabe durch das Jobcenter ist deshalb nicht zulässig.

Frage 2:

Wie hoch ist die Anzahl der beim Sozialreferat in den Jahren 2021, 2022 und im 1. Halbjahr 2023 eingegangenen Anträge auf Übernahme von Miet- und Heizkostenschulden? Bitte nach Jahren, Postleitzahlen, Größe der Bedarfsgemeinschaft sowie Mietschulden einerseits und Heizkostenschulden andererseits aufliedern.

Antwort:

Im SGB XII-Fachverfahren werden lediglich die bewilligten Leistungen erfasst. Die Angabe der Antrags- und Ablehnungszahlen ist deshalb nicht möglich.

In folgender Übersicht finden Sie die Anzahl der von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit im Rahmen von Mietschuldenübernahmen unterstützten Haushalte (SGB II und SGB XII insgesamt):

Mietschuldenübernahmen	2021	2022	2023 (1.Hj.)
Haushalte	527	430	285

Statistisch erfasst werden ausschließlich positive Entscheidungen zu Mietschuldenübernahmen. Die Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit hat die klare Zielvorgabe Wohnungserhalt. Anträge werden nur abgelehnt, wenn die mietrechtlichen oder sozialhilferechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind und auch nicht mit weiteren Unterstützungsleistungen herzustellen sind.

Frage 3:

Wie hoch ist die Summe aller in 1. und 2. benannten Anträge auf Übernahme von Miet- und Heizkostenschulden? Bitte nach Jahren, Leistungsträger, Postleitzahlen sowie Größe der Bedarfsgemeinschaft aufgliedern.

Antwort:

Für Bürgergeldbeziehende wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im SGB XII-Fachverfahren werden lediglich die bewilligten Leistungen erfasst. Die Angabe der Antrags- und Ablehnungszahlen ist deshalb nicht möglich, wobei Ablehnungen sehr selten sind.

Von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit wurden Hilfen in Höhe von bewilligt:

Mietschuldenübernahmen	2021	2022	2023 (1.Hj.)
Summe in Euro	1.662.593	1.247.266	875.874

Frage 4:

Wieviel der unter 1. und 2. eingegangenen Anträge auf Übernahme von Mietschulden erfolgten durch die betroffenen Haushalte selbst und wie viele durch gerichtliche Mitteilung?

Antwort:

Für Bürgergeldbeziehende wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im SGB XII-Fachverfahren werden lediglich die bewilligten Leistungen erfasst. Die Angaben zur Art des Zugangs werden nicht erfasst.

Bei der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit verteilen sich die Zugänge wie folgt:

Mitteilung durch	2021	2022	2023 (1.Hj.)
Haushalte in %	29,4	27,8	27,5
Amtsgericht in %	13,4	14,3	14,7

Dargestellt werden hier alle anfragenden Wohnungsnotfälle bei der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit, nicht nur solche mit Mietschulden.

Frage 5:

Wieviel der unter 1. und 2. genannten Anträge auf Übernahme von Miet- bzw. Heizkostenschulden wurden in den Jahren 2021, 2022 und im 1. Halbjahr 2023 beschieden? Bitte nach Leistungsträger, Postleitzahlen, Jahren sowie Größe der Bedarfsgemeinschaft aufgliedern.

Antwort:

Da die Zuleitungen von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit für das Jobcenter München bindend sind, ist davon auszugehen, dass alle eingegangenen Anträge beschieden wurden.

Sofern die Heizkostenschulden bei dezentralen Energiezulieferer, z.B. SWM entstanden sind, ist davon auszugehen, dass auch diese Anträge, die direkt an das Jobcenter München gerichtet wurden, alle beschieden wurden, da die Grundsicherung gewahrt sein muss.

Für den Bereich SGB XII wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Frage 6:

In wie vielen der unter 1. und 2. genannten Fälle in den Jahren 2021, 2022 und im 1. Halbjahr 2023 erfolgte eine Übernahme der Miet- bzw. Heizkostenschulden? Bitte nach Leistungsträger, Postleitzahlen, Jahren sowie Größe der Bedarfsgemeinschaft und prozentualem Anteil aufgliedern.

Antwort:

Siehe Antworten auf die Fragen 2, 5 und 7.

Frage 7:

In wie vielen der unter 1. und 2. genannten Fälle in den Jahren 2021, 2022 und im 1. Halbjahr 2023 erfolgte die Übernahme der Miet- bzw. Heizkostenschulden als Darlehen und in wie vielen Fällen als Beihilfe? Bitte nach Leistungsträgern, Postleitzahlen, Jahren sowie Größe der Bedarfsgemeinschaft und prozentualem Anteil aufgliedern.

Antwort:

Die Bewilligung im Rahmen von Bürgergeld erfolgt grundsätzlich als Darlehen. Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt nur in seltenen Einzelfällen.

Die im Rahmen des SGB XII bewilligten Leistungen für Mietschulden bitten wir, Anlage 1 zu entnehmen.

Die Bewilligungen der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit verteilen sich wie folgt:

Mietschuldenübernahmen	2021		2022		2023 (1.Hj.)	
	SGB II	SGB XII	SGB II	SGB XII	SGB II	SGB XII
Beihilfe	2	51	1	51	1	37
Darlehen	353	121	242	136	174	73

Frage 8:

In wie vielen der unter 1. und 2. genannten Fälle erfolgte in den Jahren 2021, 2022 und 1. Halbjahr 2023 eine Ablehnung der Übernahme der Miet- bzw. Heizkostenschulden? Bitte nach Leistungsträgern, Postleitzahlen, Jahren sowie Größe der Bedarfsgemeinschaft und prozentualem Anteil aufgliedern.

Antwort:

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen für den Zugang zu Leistungen nach dem SGB II erfüllt sind, werden die Anträge in aller Regel vom Jobcenter München bewilligt, um den Lebensunterhalt zu sichern.

Im SGB XII-Fachverfahren werden lediglich die bewilligten Leistungen erfasst. Die Angabe der Antrags- und Ablehnungszahlen ist deshalb nicht möglich, wobei Ablehnungen sehr selten sind.

Bei der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit werden lediglich die bewilligten Leistungen erfasst, auch hier sind Ablehnungen sehr selten.

Frage 9:

In wie vielen der unter 1. genannten Fälle bestanden weitere Schulden? Bitte nach Jahren, Postleitzahlen sowie Größe der Bedarfsgemeinschaft aufgliedern.

Antwort:

Dazu ist keine Aussage möglich. Diese Daten werden nicht erfasst.

Frage 10:

Welche Erkenntnisse liegen dem Sozialreferat im Hinblick auf etwaige Abweichungen bei der Bewilligung bzw. Ablehnung der Übernahme von Miet- und Heizkostenschulden durch die jeweiligen Leistungsträger vor?

Antwort:

Für die Leistungsbereiche SGB II und SGB XII gelten weitestgehend identische Vorgaben. Die Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit bearbeitet beide Leistungsbereiche. Insofern gibt es nur in einigen wenigen Detailregelungen, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im SGB II bzw. SGB XII, kleinere Abweichungen. Dies betrifft im Wesentlichen die strengeren Vorgaben zum Bürgergeld hinsichtlich der grundsätzlichen Bewilligung in Form von Darlehen (siehe Frage 7) und dem Einsatz von Vermögen. Es ist kein Fall bekannt, der aus diesen Gründen wohnungslos geworden ist.

Frage 11:

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Leistungsträgern, den jeweiligen sozialen Wohnhilfen, den Gerichten sowie ggf. weiteren Akteuren wie Wohnungsbaugesellschaften und Trägern aufsuchender Sozialarbeit zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit?

Antwort:

Es sind keine Probleme in der Zusammenarbeit bekannt. Bei Wohnungsnotfällen ist die Zusammenarbeit der beteiligten Fachlichkeiten und Akteure im Gesamtkonzept Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen geregelt und zeichnet sich in der Praxis durch hohe Funktionalität aus.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin